



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Sky Österreich Fernsehen GmbH, Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien, vertreten durch Mag. Heinz Heher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-), Gesamtstreitwert EUR 36.000,- s.A., nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in standardisierten Schreiben die Verwendung der Klausel:

Wir hoffen, dass Sie dies genauso sehen und der Anpassung Ihres Vertrages zum 1. Dezember 2013 Einverständnis entgegenbringen. Ihr regulärer monatlicher Beitrag erhöht sich dann um zwei Euro.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

b) es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, Änderungen der Entgelte für die Bereitstellung der Dienstleistungen derart anzubieten, dass Verbraucher davon ausgehen, die Vereinbarung einer Entgelterhöhung sei bereits vollzogen und somit rechtens und, dass sie diese – selbst bei Widerspruch – akzeptieren müssten, und/oder Preiserhöhungen aufgrund dessen vorzunehmen;

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

c) der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 7.066,32 (darin enthalten EUR 946,22 USt und EUR 1.397,- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Der Kläger beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass die verwendete Klausel, die sich in einem im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern standardisierten Schreiben, mit dem Rechte und Pflichten begründet werden sollten, somit in einem Vertragsformblatt befände, gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoße. Dieses Schreiben sei an eine Vielzahl von Kunden übermittelt worden. Die Beklagte räume sich damit das Recht ein, den monatlichen Beitrag von Bestandskunden um zwei Euro zu erhöhen, dies stelle eine vorformulierte Vertragsbedingung (Entgelterhöhungsklausel) dar.

Die Entgeltänderung solle mit der fingierten Zustimmung des Verbrauchers zustande kommen, kein Widerspruch bedeute eine Zustimmung zur Erhöhung. Die Mitteilung suggeriere dem Kunden, dass er sich mit einer Preiserhöhung de facto abfinden müsse. Auf eine Kündigungsmöglichkeit weise die Beklagte nicht hin. Der Kunde werde von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten, da ihm diese verschwiegen würden. Auch wenn die Beklagte ihre Preiserhöhung im Hinblick auf eine Veränderung ihres Leistungsangebots für angemessen halte, dürfe sie nicht einseitig in bestehende Verträge eingreifen. Dies bedeute Verstöße der Beklagten gegen § 25 Abs 3 TKG, §§ 6 Abs 1 Z 2 und Z 5, § 6 Abs 2 Z 4 und § 6 Abs 3 KSchG. Da eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen sei und es sich um Verstöße gegen gesetzliche Ge- oder Verbote „im Zusammenhang mit der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln“ handle, folge daraus neben dem Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG auch der nach § 28a Abs 1 KSchG. Die Aktivlegitimation leite sich aus § 29 KSchG ab.

Da die Beklagte die Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende und sie der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung nicht nachgekommen sei, liege Wiederholungsgefahr vor. Indem ein berechtigtes Interesse der betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten bestehe, werde eine Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, begehrt.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte vor, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei, da er zwar zu den klageberechtigten Verbänden nach § 29 KSchG gehöre,

hier jedoch die §§ 28 und 28a KSchG nicht anwendbar seien. Das vom Kläger beanstandete Schreiben enthalte keine (Vertrags-)Bedingungen, sondern stelle lediglich eine Anpassung der nicht in den AGB geregelten Hauptleistungspflichten ihrer Kunden dar und sei somit nicht als Vertragsformblatt im Sinne von § 28 KSchG zu qualifizieren. Der überwiegende Teil ihrer Kunden sei von keiner Entgeltanpassung betroffen und erfolge die Anpassung der im jeweiligen Einzelvertrag individuell geregelten Entgelthöhe, abhängig vom konkreten Vertrag, auch in unterschiedlicher Höhe. Eine Berufung auf § 28a KSchG gehe ins Leere, da nach dieser Bestimmung Verstöße gegen gesetzliche Verbote oder Gebote zur Unterlassungsklage berechtigen, falls der Verstoß im Zusammenhang mit einer der im Gesetz aufgezählten Gruppen von Geschäften steht und durch ihn die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden. Es würden demnach von der Verbandsklage jene (rechtswidrigen) Geschäftspraktiken erfasst, die in den Schutzbereich der im Anhang der Unterlassungsklagen-Richtlinie aufgezählten Verbraucherschutz-Richtlinie fallen. Das beanstandete Schreiben berühre keinen dieser Bereiche und könne ihnen auch nicht zugeordnet werden.

Die mit dem Schreiben vorgenommene Preiserhöhung sei darüber hinaus sachlich gerechtfertigt, weil diese im Zusammenhang mit einer im Interesse der Kunden liegenden und ihnen zugute kommenden aufwändigen Programmerweiterung stehe und den Kunden Zusatzleistungen geboten würden. Die Preisanpassung sei äußerst geringfügig und sachlich durch gestiegene Lizenz- und Technikkosten, welche nicht vom Willen der Beklagten abhängen, hervorgerufen.

Beweis wurde aufgenommen durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] sowie durch Einsichtnahme in das Schreiben der Beklagten in anonymisierter und nicht anonymisierter Form (Beilage .A).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Kläger ist klagebefugt iSd § 29 Abs 1 KSchG. Die Beklagte ist ein zu FN 303804x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien registriertes Unternehmen, das in Österreich einen privaten Rundfunk betreibt, im Rahmen dessen Kundenabonnements für Pay-TV anbietet und Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist. In einem standardisierten Schreiben, das die Beklagte an eine Vielzahl von Kunden (etwa 100.000 von insgesamt ca. 330.000 - 340.000) übermittelte, wurden im Wege einer Preisanpassung Erhöhungsbeiträge vorgeschrieben. Diese Erhöhungsbeiträge lagen zwischen EUR 1,-- und EUR 4,--. In ihrem Schreiben – es ist der Urteilsausfertigung angeschlossen und bildet einen Bestandteil der Feststellungen – verwendete die Beklagte folgende Wendung:

Wir hoffen, dass Sie dies genauso sehen und der Anpassung Ihres Vertrages

zum 1. Dezember 2013 Einverständnis entgegenbringen. Ihr regulärer Beitrag erhöht sich dann um zwei Euro.

Vor Klageeinbringung forderte der Kläger die Beklagte mit eingeschriebenem Brief vom 11.12.2013 auf, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben. Die Beklagte entsprach dieser Aufforderung nicht.

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf das im Tatsächlichen teils übereinstimmende Vorbringen der Parteien sowie auf die unbedenklichen und aufschlussreichen Urkunden. An der Richtigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED] zweifeln, bestand keinerlei Anlass.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beklagte brachte vor, dass dem Kläger die Aktivlegitimation fehle. Dies begründete sie damit, dass es für den Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG am Vorliegen von AGB oder Vertragsformblättern fehle, zumal es sich hier um eine lange nach Vertragsabschluss erfolgte individuelle Entgeltanpassung handle. Da es diese Anpassung nach § 25 Abs 3 TKG zu beurteilen gelte und das TKG lex specialis im Verhältnis zum KSchG sei, die Bestimmung des § 25 Abs 3 TKG aber lediglich der Umsetzung der Universaldienst-Richtlinie diene, führe dies zu einer Unanwendbarkeit des § 28a KSchG. Dieser sei ausschließlich auf den Schutzbereich der im Anhang der Richtlinie 2009/22/EG aufgezählten Verbraucherschutz-Richtlinien beschränkt.

Nun betrifft aber der Einwand der Beklagten nicht die Frage der Aktivlegitimation, sondern den Unterlassungsanspruch an sich. Die Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach §§ 28 und 28a KSchG ergibt sich aus § 29 KSchG. Der Kläger ist zur Einbringung einer Verbandsklage legitimiert, weil § 29 Abs 1 KSchG ihn ausdrücklich nennt.

Inhaltlich ist festzuhalten, dass die in § 29 Abs 1 KSchG angeführten Institutionen ermächtigt sind, den Unterlassungsanspruch nach § 28 und § 28a KSchG gerichtlich durchzusetzen. § 28 Abs 1 KSchG normiert, dass jemand auf Unterlassung geklagt werden kann, wenn er im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wenn er solche Bedingungen für den Verkehr empfiehlt. Diesbezüglich teilt das Gericht die Auffassung der Beklagten, wonach sich der Kläger hier auf § 28 KSchG nicht berufen kann. Denn diese Bestimmung richtet sich schon ihrem Wortlaut nach gegen die

Vereinbarung gesetzwidriger Vertragsbestimmungen in AGB oder Vertragsformblättern, was zwanglos dahingehend zu verstehen ist, dass es sich dabei um den Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses handelt. Was unter den Begriffen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsformblätter“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Im Hinblick auf eine teleologische Verwandtschaft zwischen dem Anliegen des deutschen AGBG einerseits und dem KSchG andererseits wird nach herrschender Meinung eine Orientierung an § 305 BGB für angezeigt erachtet. Danach sind Allgemeine Geschäftsbedingungen „alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Diese Definition deckt wohl auch den Begriff der „Vertragsformblätter“ ab; eine Differenzierung zwischen diesen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann aber dahingestellt bleiben, da die rechtlichen Konsequenzen der Verwendung gesetzwidriger Klauseln völlig gleich sind, ob das betreffende Gestaltungsmodell nun als Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformular zu bezeichnen ist, die der Gesetzgeber stets nur gemeinsam - als Begriffspaar - nennt (7 Ob 89/08a). Wird aber definitionsgemäß auf den Abschluss eines Vertrages abgestellt, so sieht sich das Gericht nicht veranlasst, dem Standpunkt des Klägers, wonach dies auch die Konstellation erfasse, dass eine Klausel nachträglich in ein Vertragsverhältnis eingeführt wird, zu folgen.

Gemäß § 28a Abs 1 KSchG berechtigt aber auch jeder Verstoß gegen gesetzliche Verbote oder Gebote zur Unterlassungsklage, falls der Verstoß im Zusammenhang mit einer der im Gesetz aufgezählten Gruppen von Geschäften oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln steht und durch den Verstoß die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden. Mit § 28a KSchG sollte der Anwendungsbereich der KSchG-Verbandsklage auf jegliche unerlaubte Handelspraktiken ausgedehnt werden, die im Zusammenhang mit Geschäftsfällen stehen, die im europäischen Binnenmarkt einen besonderen gemeinschaftsrechtlichen Schutz der Verbraucher erfordern. § 28a KSchG ist also auf jene Geschäftspraktiken anzuwenden, die in den Schutzbereich der im Anhang der RL 2009/22/EG aufgezählten Verbraucherschutz-RL fallen. Im Hinblick auf die hohe Zahl von Rechtsnormen, deren Verletzung zum Gegenstand einer Unterlassungsklage nach § 28a KSchG gemacht werden kann, sieht diese Bestimmung von einer demonstrativen Aufzählung von Rechtsakten ab. Gegenstand der Verbandsklage nach § 28a KSchG sind daher nicht nur wie nach § 28 Abs 1 KSchG verbots- und sittenwidrige Inhalte in AGB und/oder Vertragsformularblättern, sondern auch andere gesetz- oder sittenwidrige Handlungen (Unterlassungen); schon die ErläutRV zur Stammfassung des § 28a weisen

darauf hin, dass darin nicht sämtliche Rechtsvorschriften, deren Verletzung den Unterlassungsanspruch nach § 28a KSchG auslösen, taxativ aufgezählt sind (Langer in *Kosenik-Wehrle*, KSchG⁴ §§28-30 Rz 32a ff).

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, ist das Schreiben der Beklagten an eine Vielzahl von Kunden übermittelt worden, sein Inhalt wurde von der Beklagten vorformuliert und nicht im Einzelnen ausgehandelt. Für den Konsumenten – die Kunden der Beklagten – begründet(e) das Schreiben eine neue Pflicht, nämlich die Zahlung eines höheren Entgelts. Wie vom Kläger aufgezeigt, liegt damit ein Verstoß gegen § 25 Abs 3 TKG vor. Dass es diese Regelung auch auf die Beklagte – als Rundfunknetzbetreiber – anzuwenden gilt, ist unstrittig. § 25 Abs 3 TKG sieht vor, dass der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitzuteilen ist. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Die Beklagte hielt jedoch die Bedingungen für eine Vertragsänderung nicht ein, da insbesondere jeglicher Hinweis auf das Kündigungsrecht unterblieb.

Festzuhalten ist, dass § 25 TKG kein gesetzliches Änderungsrecht statuiert. § 25 TKG schafft keine Ausnahme für Vertragsänderungen, weshalb sich die Rechtsfolgen unmittelbar aus dem allgemeinen Vertragsrecht ergeben. Wurde vom Anbieter eine entsprechende Ermächtigung zu einseitigen vertraglichen Änderungen in seinen AGB vorgesehen, unterliegen derartige vertragliche Ermächtigungsklauseln der allgemeinen Geltungs- bzw. Inhaltskontrolle der §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB, sie sind im Speziellen am Maßstab der §§ 6 Abs 1 Z 5, Abs 2 Z 3 und Z 4 KSchG zu prüfen und geraten zudem in Konflikt mit dem strengen Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG (*Schilchegger*, MR 2010, 287).

Bereits aus dem Gesetzestext des § 25 Abs 2 TKG ergibt sich, dass „im Übrigen die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt bleiben“. Daraus wiederum folgt, dass § 25 Abs 3 TKG – entgegen dem Vorbringen der Beklagten – nicht *lex specialis* im Verhältnis zum KSchG ist, sondern die zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB und KSchG ebenfalls zu beachten sind.

Dass „die Bestimmungen des KSchG, sowie des AGB unberührt bleiben“ wurde erst mit dem TKG 2003 in § 25 Abs 2 TKG ausdrücklich festgehalten. Nach der bloßen Wortinterpretation aber auch dem Zweck des § 25 TKG als Konsumentenschutznorm ist davon auszugehen, dass eine Mitteilung von Änderungen gemäß den Formvorschriften des TKG erst nach zivilrechtlich gebotener Annahme des Vertragspartners Wirksamkeit entfalten kann (*Lust*, MR 2014, 163). Im Erkenntnis des OGH vom 20.1.2014 (4 Ob 115/13k) wird besonders klar auf das „*unberührte Zivilrecht*“ verwiesen und zum Ausdruck gebracht, dass §

25 TKG „nichts über die Zulässigkeit von Vertragsänderungen im Einzelfall aussagt, sondern nur allgemein unter anderem die Vorgangsweise bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen regelt.“

Die Annahme eines einseitigen anbieterseitigen Änderungsrechts, welches die Bestimmungen des KSchG und ABGB unberührt ließe, würde auf ein völlig unbeschränktes Änderungsprivileg gegenüber dem Kunden hinauslaufen. Auch die – unter Einhaltung der Bestimmungen des TKG – bestehende Möglichkeit, über ein Sonderkündigungsrecht einen Vertrag zu beenden, der aufgrund einseitiger Entgeltanhebungen und Vertragsverschlechterungen nicht mehr fortführens-wert geworden ist, stellt keinen gebührenden Ausgleich für den Kunden dar. Da bei einer Kündigung zusätzliche Aufwendungen, Mühen und Unannehmlichkeiten entstehen, wird der Teilnehmer im Zweifel von einer Vertragskündigung Abstand nehmen. Eine solche wettbewerbliche Nötigung bzw. unzulässige Beeinflussung durch Ausnutzung einer Machtposition wird vom OGH als aggressive Geschäftspraktik im Sinne von § 1a UWG qualifiziert (4 Ob 115/13k).

Im Ergebnis stellt § 25 TKG daher keine Grundlage für ein einseitiges Privileg der Anbieter, bestehende Verträge abzuändern, dar. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Verwaltungsvorschrift mit zusätzlichen Vorschriften für Anbieter, während materiell allgemeines Zivilrecht anwendbar ist, das keine einseitigen Vertragsänderungen zwischen Vertragspartnern vorsieht (*Lust*, MR 2014, 163). Für Bestandskunden, die mit einer einseitigen Vertragsänderung konfrontiert sind, gilt daher, dass der Vertrag grundsätzlich unverändert aufrecht bleibt, solange den Verschlechterungen nicht zugestimmt wird. Außerdem besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG sind Vertragsbestimmungen nichtig, wonach ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn der Unternehmer weist den Verbraucher fristgerecht auf die Bedeutung des Verhaltens hin. Im vorliegenden Fall wurde den Verbrauchern mitgeteilt, dass es zu einer „Preisanpassung“ kommt. Schweigen würde demnach zur Preiserhöhung führen. Die Kunden hätten zwar die Möglichkeit, den Änderungen der Beklagten zu widersprechen, werden darauf aber nicht hingewiesen. Es unterbleibt auch die Aufklärung über die Rechtsfolge, dass bei Schweigen der Preisanpassung zugestimmt wird. Jeglicher Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit unterbleibt ebenfalls. Die beanstandete Passage in dem Schreiben der Beklagten sieht daher eine Erklärungsfiktion vor, die nicht dem gesetzlichen *Procedere* entspricht.

Durch § 6 Abs 1 Z 5 KSchG wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Vertragstreue, wonach spätere einseitige Eingriffe in das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Entgelt verboten werden, und dem Bedürfnis der Vertragsparteien, die Anpassung des Entgelts an geänderte wirtschaftliche Bedingungen zu vereinbaren, geregelt.

Entgeltänderungen müssen, um den Rahmenbedingungen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu entsprechen, vereinbart, klar nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sein (*Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ § 6 Rz 25*). Unbeschadet dessen, ob die Entgelterhöhung sachlich gerechtfertigt ist oder nicht und eher moderat ausfällt, fehlt es hier vor allem an der notwendigen Vereinbarung und den erforderlichen Hinweisen an den Verbraucher.

Der im Schreiben der Beklagten enthaltene Hinweis, „*Wir hoffen, dass Sie dies genauso sehen und der Anpassung Ihres Vertrages zum 1. Dezember 2013 Einverständnis entgegenbringen.*“ stellt sich auch nicht als hinreichend klar und verständlich heraus. Die Formulierung suggeriert, dass eine Preisanpassung de facto bereits vorgenommen wurde. Über die wahre Rechtslage, dass die Kunden die Preiserhöhung nicht hinnehmen müssen, wird nicht aufgeklärt. Der Hinweis ist daher intransparent, widerspricht § 6 Abs 3 KSchG und ist nichtig.

Da die Beklagte im Massengeschäft tätig ist und das Beweisverfahren ergeben hat, dass gleichartige standardisierte Schreiben an ungefähr 100.000 Kunden verschickt wurden, erweisen sich allgemeine Interessen der Verbraucher als beeinträchtigt, weshalb der Unterlassungsanspruch des Klägers nach § 28a KSchG zu bejahen ist.

Um den Erkenntnissen erhöhte Publizität zu verleihen, ist gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG eine Urteilsveröffentlichung möglich. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu werden. An diesen Zwecken gemessen ist die begehrte Veröffentlichung zweckmäßig und sinnvoll (RIS-Justiz RS0121963). Die Kunden der Beklagten sind österreichweit verteilt, demnach erscheint eine Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ zielführend, ausreichend und angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 Abs 1 iVm 54 Abs 1a ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39
Wien, 17. Juli 2015
Dr. Heinz-Peter Schinzel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG